

Strafmaß erstrecken. Der Direktor wird zur Vorbereitung der Urteilskontrolle im Schöffennaktiv bestimmte Entscheidungen aus der letzten Rechtsprechung zur Diskussion stellen. Dabei sollten aber nicht nur einzelne — dem Berufsrichter aus irgendwelchen Gründen selbst problematisch erscheinende — Urteile vorgelegt werden, sondern in aller Regel eine Reihe von Entscheidungen; denn hieraus ergeben sich erst solche Hinweise wie z. B. auf bessere Differenzierung im Strafmaß usw.

In bestimmten Fällen wird jedoch auch die Beratung einzelner Urteile nötig, wenn an einem solchen Urteil bereits von anderer Seite Kritik geübt wurde. So griff z. B. beim KrG Cottbus-Land das Schöffenkollektiv in der Gemeinde Drachhausen Hinweise der Bevölkerung auf ein Urteil des Gerichts auf, wonach es sich um eine Fehlentscheidung handele. Die Überprüfung im Schöffennaktiv ergab die Meinung, daß Kassation erforderlich sei; dies war auch die Ansicht der Richter. Die Kassation des Urteils ist dann von der Justizverwaltung angeregt worden. In einem anderen Fall hatte das KrG Görlitz-Land einen Mann wegen übler Hetzreden in einer Versammlung zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt. In der zweiten Instanz hob das Bezirksgericht das Urteil auf und stellte das Verfahren nach § 153 StPO (alt) ein. Das wurde in der Bevölkerung nicht verstanden und kam im Schöffennaktiv zur Sprache.

Es muß gesichert sein, daß in allen Fällen die Kritik der Schöffen an Urteilen auch beachtet wird, sei es, daß über den Direktor des Gerichts und die Justizverwaltung eine Kassationsanregung erfolgt, sei es durch Aussprache mit den Schöffen über die Kritik, die sicher in diesem oder jenem Fall auch einmal als unzutreffend zurückgewiesen werden muß. Doch muß dies stets in einer Form geschehen, die das Interesse der Schöffen an der Urteilskontrolle nicht erlahmen läßt.

Zunehmend werden in der Schöffenschulung auch Entscheidungen der zweiten Instanz zur Diskussion gestellt. Soweit möglich, sollten Richter des Bezirksgerichts in solchen Fällen in der Schöffenschulung des Kreisgerichts zu einem solchen Urteil Stellung nehmen, auf jeden Fall muß die zweite Instanz von der Kritik Kenntnis erhalten und auf sie antworten. U. U. kann auch in der Schöffenschulung von den Schöffen eine Kassationsanregung ausgehen oder Kritik am Urteil durch eine Zuschrift an die Schöffenzeitung geübt werden.

So, zeigt sich gegenwärtig eine Weiterentwicklung der verschiedenen Formen der Arbeit mit den Schöffen. Doch werden die einzelnen guten Beispiele noch zu langsam zum festen Bestandteil der Arbeit aller Gerichte. Ungenügend ist noch das Heranziehen der Mehrzahl der Schöffen zu den verschiedenen neu gestellten Aufgaben, was übrigens auch hinsichtlich einiger bereits länger bestehenden Aufgaben gilt. Der Kreis der ständig und gleichmäßig gut mitwirkenden Schöffen wird nur allmählich breiter. Es gibt hier jedoch kein anderes Rezept als immer erneut sich um die Dinge kümmern, mit den einzelnen Menschen sprechen und so neue Kräfte zur ständigen aktiven Mitarbeit zu gewinnen. Es wäre falsch, sich etwa allein auf die nächste Schöffenwahl zu verlassen. Gerade die Zielrichtung auf die kommenden Schöffenwahlen fordert bereits heute, um die lebendige Mitarbeit jedes Schöffen zu ringen. Die Gerichte sollten dabei aus ihren Erfahrungen sowohl in der „Neuen Justiz“ als auch in der Schöffenzeitschrift mehr als bisher berichten.

Dr. KURT GÖRNER,
Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Auswirkungen des Gesetzes über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung auf Unterhaltsforderungen

Es gibt eine beträchtliche Anzahl von Rentnern, die neben ihrer Rente von den ihnen gegenüber zum Unterhalt Verpflichteten noch einen monatlichen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts sollen die aus der früheren Ehe hergeleiteten Rechte auf Gewährung von Unterhalt wegfallen, wenn die Frau nach der Scheidung der Ehe in den Genuß einer Sozialversicherungsrente gelangt¹⁾. Diese vom Obersten

Gericht herausgearbeiteten Grundsätzen haben jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich beispielsweise in der Vergangenheit in einem Scheidungsverfahren der Ehemann vergleichsweise verpflichtete, seiner Ehefrau nach Scheidung zusätzlich zu ihrer Sozialversicherungsrente noch 30 oder 50 DM monatlich zu zahlen. Es werden auch Urteile und Vergleiche vorliegen, auf Grund deren monatliche Unterhaltsbeiträge von dem mit dem Unterhaltsberechtigten in gerader Linie Verwandten deshalb zu zahlen sind, weil an den Unterhaltsberechtigten lediglich der Mindestbetrag der ihm zustehenden Sozialversicherungsrente gezahlt wird. Schließlich werden auch solche Fälle keine Seltenheit sein, in denen einem Unterhaltsberechtigten mit Rücksicht auf die geringe Höhe des ihm vom Unterhaltsverpflichteten monatlich gezahlten Unterhaltsbeitrages noch eine zusätzliche monatliche Sozialfürsorgeunterstützung, und zwar der Differenzbetrag zwischen dem Unterhaltsbeitrag und dem Hauptunterstützungssatz, gewährt wird (§ 14 VO über die Allgemeine Sozialfürsorge vom 23. Februar 1956, GBl. I S. 233).

Auf Grund der Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung durch das Gesetz vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1279) entsteht die Frage, ob etwa ein solcher Unterhaltsverpflichteter eine Klage aus § 323 ZPO allein mit dem Hinweis auf die durch dieses Gesetz eingetretene Verbesserung der Lebenslage der Rentner und Fürsorgeempfänger mit Aussicht auf Erfolg stützen kann.

Wollte man das schlechthin bejahen, so würde das bedeuten, daß die beabsichtigte tatsächliche Verbesserung der Lebenslage der Rentner und Fürsorgeempfänger^{1 2)} in den hier behandelten Fällen nicht eintreten würde. Ein solches Ergebnis widerspricht nicht nur dem Grundgedanken «Jes Gesetzes über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung vom 16. November 1956 (§ 5 Abs. 2 und § 1 der hierzu ergangenen 1. DB), sondern es wird auch nicht von der Bestimmung des § 323 ZPO getragen.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß durch das Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung bedeutende materielle Verbesserungen für unsere Rentner und Fürsorgeempfänger eingetreten sind. Mit dieser Feststellung allein ist aber noch nicht die Frage entschieden, ob diese Verbesserungen eine wesentliche Veränderung der für die Verurteilung zum Unterhaltsbeitrag oder für den Abschluß des gerichtlichen Vergleiches bestimmenden Verhältnisse i. S. des § 323 ZPO zur Folge haben.

Man muß vielmehr von den Grundsätzen ausgehen, die für die Bemessung des Unterhalts in der Rechtsprechung der letzten Jahre allgemein entwickelt worden sind. Hiernach wird jede mechanische Berechnungsmethode für die Feststellung von Unterhaltsätzen abgelehnt und eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Berechnung der Unterhaltsrente kein Rechenexempel ist. So sei hier nur daran erinnert, daß der sogenannte „Zwickauer Schlüssel“ in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts entschieden abgelehnt worden ist³⁾. Vielmehr sind für die Berechnung der Unterhaltsrenten stets alle Umstände zu berücksichtigen, also nicht nur die wirtschaftliche Lage der beiden Beteiligten, sondern auch die gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse und die entsprechenden Rechtsanschauungen der werktätigen Bevölkerung. Deshalb kann für die Beantwortung der obigen Frage die Auffassung des Unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten über den Umfang und die Bedeutung der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse nicht ausschlaggebend sein. Die Maßstäbe dafür, ob die in den hier behandelten Fällen durch den Erhöhungsbetrag eingetretene Veränderung als „wesentlich“ im Sinne des § 323 ZPO anzusehen ist, sind demnach aus den Rechtsanschau-

1) NJ 1952 S. 580, 1954 S. 142; siehe auch die Ausführungen Neumanns und Rothschilds in NJ 1953 S. 555 und das Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 25. September 1953 in NJ 1953 S. 663.

2) vgl. „Der Beginn der Rentenreform“ von Rühl in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1956 S. 732 und „Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung für Fürsorgeempfänger und Heimbewohner“ von Richter, A. u. S. 1956 S. 765.

3) vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 24. August 1953, 12. Oktober 1953 und 12. Februar 1954 in NJ 1953 S. 620, 751 und 1954 S. 178.